

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Änderung Transparenzdatenbankgesetzes 2012****Inhaltsverzeichnis****Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt
Das Transparenzportal****1. Abschnitt
Das Transparenzportal**

- § 1. Allgemeines
§ 2. Zwecke der Datenverarbeitung

- § 1. Allgemeines
§ 2. Zwecke der Datenverarbeitung

**2. Abschnitt
Inhalt des Transparenzportals****2. Abschnitt
Inhalt des Transparenzportals**

- § 3. Öffentliche Mittel
§ 4. Leistungen
§ 5. Einkommen
§ 6. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge
§ 7. Ertragsteuerliche Ersparnisse
§ 8. Förderungen
(Anm.: § 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 117/2016)
§ 10. Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital
§ 11. Sachleistungen

- § 3. Öffentliche Mittel
§ 4. Leistungen
§ 5. Einkommen
§ 6. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge
§ 7. Ertragsteuerliche Ersparnisse
§ 8. Förderungen
(Anm.: § 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 117/2016)
§ 10. Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital
§ 11. Sachleistungen

**3. Abschnitt
Beteiligte****3. Abschnitt
Beteiligte**

- § 12. Auftraggeber
§ 13. Leistungsempfänger
§ 14. Leistungsverpflichteter
§ 15. Leistungsdefinierende Stellen
§ 16. Leistende Stellen
§ 17. Abfrageberechtigte Stellen
§ 18. Dienstleister
§ 19. Datenklärungsstelle
§ 20. Transparenzdatenbankbeirat

- § 12. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher
§ 13. Leistungsempfänger
§ 14. Leistungsverpflichteter
§ 15. Leistungsdefinierende Stellen
§ 16. Leistende Stellen
§ 17. Abfrageberechtigte Stellen
§ 18. Auftragsverarbeiter
§ 19. Datenklärungsstelle
§ 20. Transparenzdatenbankbeirat

4. Abschnitt**4. Abschnitt**

Geltende Fassung
Leistungssystematisierung

- § 21. Leistungsangebotsermittlung
§ 22. Leistungskategorisierung

5. Abschnitt
Datenermittlung

- § 23. Datenquellen
§ 24. Datenbanken
§ 25. Inhalt der Mitteilungen
§ 26. Zeitpunkt der Mitteilung
§ 27. Übermittlung der Mitteilung
§ 28. Sicherstellung der Mitteilung
§ 29. Ausnahmen von der Pflicht zur Mitteilung
§ 30. Rückmeldungen
§ 31. Richtigstellung und Löschung von Daten

6. Abschnitt
Datenanzeige

- § 32. Transparenzportalabfrage
§ 33. Auszug aus der Transparenzportalabfrage
§ 34. Auswertungen
§ 35. Anzeige der Daten im Transparenzportal
§ 36. Haftungsausschluss

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 37. Gebührenbefreiung
§ 38. Strafbestimmung
§ 39. Verordnungen
§ 40. Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Vorgeschlagene Fassung
Leistungssystematisierung

- § 21. Leistungsangebotsermittlung
§ 22. Leistungskategorisierung

5. Abschnitt
Datenermittlung

- § 23. Datenquellen
§ 24. Datenbanken
§ 25. Inhalt der Mitteilungen
§ 26. Zeitpunkt der Mitteilung
§ 27. Übermittlung der Mitteilung
§ 28. Sicherstellung der Mitteilung
§ 29. Ausnahmen von der Pflicht zur Mitteilung
§ 30. Rückmeldungen
§ 31. entfällt

6. Abschnitt
Datenanzeige

- § 32. Transparenzportalabfrage
§ 33. Auszug aus der Transparenzportalabfrage
§ 34. Auswertungen
§ 35. Anzeige der Daten im Transparenzportal
§ 36. Haftungsausschluss

7. Abschnitt
Datenschutz und Schlussbestimmungen

- § 36a. Automatisierte Datenverarbeitung
§ 36b. Auskunft
§ 36c. Information
§ 36d. Berichtigung
§ 36e. Löschung
§ 36f. Mitteilung
§ 36g. Widerspruch
§ 36h. Benachrichtigung
§ 37. Gebührenbefreiung
§ 38. Strafbestimmung
§ 39. Verordnungen

Geltende Fassung

- § 41. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 42. Vollziehung
- § 43. Inkrafttreten

Vorgeschlagene Fassung

- § 40. Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 41. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 42. Vollziehung
- § 43. Inkrafttreten

Geltende Fassung**Zwecke der Datenverarbeitung**

§ 2. (1) Die Verarbeitung von Daten im Sinne des § 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, von Leistungsempfängern und Einkommensbeziehern in der Transparenzdatenbank und im Transparenzportal erfolgt zum Zweck der

1. einheitlichen und übersichtlichen Darstellung des Einkommens und sämtlicher angebotener und erhaltener Leistungen im Sinne des § 4 (Informationszweck);
2. einfachen und raschen Erbringung von Nachweisen für Leistungsempfänger und leistende Stellen (Nachweiszweck);
3. Auswertung ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) und
4. Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung im Sinne des § 4 erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck).

(2) Der Personenbezug der Daten, die in der Transparenzdatenbank verarbeitet werden, ist derart zu gestalten, dass der Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

Leistungen

§ 4. (1) ... (3)

Auftraggeber

§ 12. Der Bundesminister für Finanzen ist datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000 für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal. Er hat deren Einrichtung und Betrieb zu gewährleisten.

§ 17. Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist eine Einrichtung, die an

Vorgeschlagene Fassung**Zwecke der Datenverarbeitung**

§ 2. (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 120/2017, (im Folgenden: „Daten“) von Leistungsempfängern und Einkommensbeziehern in der Transparenzdatenbank und im Transparenzportal erfolgt zum Zweck der

1. einheitlichen und übersichtlichen Darstellung des Einkommens und sämtlicher angebotener und erhaltener Leistungen im Sinne des § 4 (Informationszweck);
2. einfachen und raschen Erbringung von Nachweisen für Leistungsempfänger und leistende Stellen (Nachweiszweck);
3. Auswertung ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) und
4. Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung im Sinne des § 4 erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck).

(2) Der Personenbezug der Daten, die in der Transparenzdatenbank verarbeitet werden, ist derart zu gestalten, dass der Verantwortliche, Auftragsverarbeiter oder Übermittlungsempfänger die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

Leistungen

§ 4. (1) ... (3)

(4) Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Leistungen, die von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erbracht werden (Gemeindeleistungen). Alle Regelungen betreffend Leistungen der Länder gelten sinngemäß auch für Gemeindeleistungen.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

§ 12. Der Bundesminister für Finanzen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher (im Folgenden: „Verantwortlicher“) für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal. Er hat deren Einrichtung und Betrieb zu gewährleisten.

§ 17. Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist eine Einrichtung, die an

Geltende Fassung

der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger (§ 13) oder einen Leistungsverpflichteten (§ 14) beteiligt ist und für deren Aufgabe die Verwendung von aus dem Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist. ...

Vorgeschlagene Fassung

der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger (§ 13) oder einen Leistungsverpflichteten (§ 14) beteiligt ist und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist. ...

Geltende Fassung**Dienstleister**

§ 18. (1) Die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) ist für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal gesetzliche Dienstleisterin im Sinne der § 4 Z 5 und § 10 Abs. 2 DSG 2000, wobei sie sich weiterer Dienstleister bedienen kann.

(2) bis (4) ...

Leistungsangebotsermittlung

§ 21. (1) Die leistungsdefinierenden Stellen haben für jedes Leistungsangebot für Leistungen im Sinne des § 4 innerhalb ihres Wirkungsbereiches

1. eine in ihrem jeweiligen Bereich eindeutige Bezeichnung und Zuordnung zur eigenen Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 zu vergeben;
2. die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung anzugeben;
3. die Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung und die Rückforderung der Leistung auszuweisen und dabei sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 besonders zu bezeichnen;
4. die leistende Stelle im Sinne des § 16 zu bezeichnen sowie
5. die abfrageberechtigte Stelle im Sinne des § 17 Z 1 zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits unter Z 4 fällt.

Diese Angaben hat die leistungsdefinierende Stelle in der Leistungsangebotsdatenbank zu erfassen.

(2) ...

Datenquellen

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Durch die Ermöglichung der Abfrage von Daten über Leistungen (Abs. 1 und 5) oder durch die Mitteilung von Daten über Leistungen (Abs. 2 und 4) ändert sich nichts an der Stellung des die Abfrage Duldenden oder des

Vorgeschlagene Fassung**Auftragsverarbeiter**

§ 18. (1) Die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) ist für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal gesetzlicher Auftragsverarbeiter, wobei sie sich weiterer Auftragsverarbeiter bedienen kann.

(2) bis (4) ...

Leistungsangebotsermittlung

§ 21. (1) Die leistungsdefinierenden Stellen haben für jedes Leistungsangebot für Leistungen im Sinne des § 4 innerhalb ihres Wirkungsbereiches

1. eine in ihrem jeweiligen Bereich eindeutige Bezeichnung und Zuordnung zur eigenen Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 zu vergeben;
2. die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung anzugeben;
3. die Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung und die Rückforderung der Leistung auszuweisen und dabei besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) besonders zu bezeichnen;
4. die leistende Stelle im Sinne des § 16 zu bezeichnen sowie
5. die abfrageberechtigte Stelle im Sinne des § 17 Z 1 zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits unter Z 4 fällt.

Diese Angaben hat die leistungsdefinierende Stelle in der Leistungsangebotsdatenbank zu erfassen.

(2) ...

Datenquellen

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Durch die Ermöglichung der Abfrage von Daten über Leistungen (Abs. 1 und 5) oder durch die Mitteilung von Daten über Leistungen (Abs. 2 und 4) ändert sich nichts an der Stellung des die Abfrage Duldenden oder des

Geltende Fassung

Mitteilenden als datenschutzrechtlicher Auftraggeber für Datenanwendungen im Sinne des § 4 Z 7 DSG 2000 oder für die Verwendung von Daten im Sinne des § 4 Z 8 DSG 2000 außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes.

(4) Leistende Stellen, die eine Förderung im Sinne des § 4a Abs. 4a Z 1 lit. b EStG 1988 vergeben, können dem Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank, von ihnen gewährte Förderungen im Sinne des § 4a Abs. 4a Z 1 lit. b EStG 1988 elektronisch mitteilen. Für die Übermittlung können sie sich eines Dienstleisters bedienen. Die Mitteilung hat dem § 25 zu entsprechen. § 31 gilt sinngemäß.

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Mitteilenden als Verantwortlicher für Datenanwendungen oder für die Verarbeitung von Daten außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes.

(4) Leistende Stellen, die eine Förderung im Sinne des § 4a Abs. 4a Z 1 lit. b EStG 1988 vergeben, können dem Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank, von ihnen gewährte Förderungen im Sinne des § 4a Abs. 4a Z 1 lit. b EStG 1988 elektronisch mitteilen. Für die Übermittlung können sie sich eines Auftragsverarbeiters bedienen. Die Mitteilung hat dem § 25 zu entsprechen. § 31 gilt sinngemäß.

(5) ...

Geltende Fassung

Inhalt der Mitteilungen

§ 25. (1) Die Mitteilung (§ 23 Abs. 2) der leistenden Stelle (§ 16) hat zu enthalten:

1. wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - a) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);

2. bis 10. ...

(2) bis (3) ...

(4) Zum Zweck der Datenmitteilung gemäß Abs. 1 Z 1 sind leistende Stellen, die Auftraggeber des privaten Bereiches sind, berechtigt, wie Auftraggeber des öffentlichen Bereichs nach § 10 Abs. 2 E-GovG die Ausstattung ihrer Datenanwendungen mit diesen verschlüsselten bPK von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen. Sofern es sich um Datenmitteilungen gemäß Abs. 1 Z 2 handelt, sind die Auftraggeber des privaten Bereiches berechtigt, diese Daten über das Unternehmensregister zu ermitteln.

Richtigstellung und Löschung von Daten

§ 31. Eine nachträgliche Änderung oder die Löschung der mitgeteilten Daten durch die leistende Stelle ist unverzüglich, oder wenn dies unzumutbar ist, spätestens bis zum Ablauf des Monats, dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Dieser hat nach Prüfung der Mitteilung die Änderung oder Löschung der Daten in der Transparenzdatenbank zu veranlassen.

Transparenzportalabfrage

§ 32. (1) bis (5) ...

(6) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen der Länder über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. Die Einsicht steht in jenem Zeitraum zu, für welchen das jeweilige Land Leistungsmitteilungen, ausgenommen Mitteilungen im Sinne des

Vorgeschlagene Fassung

Inhalt der Mitteilungen

§ 25. (1) Die Mitteilung (§ 23 Abs. 2) der leistenden Stelle (§ 16) hat zu enthalten:

1. wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - a) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank sowie
 - b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);

2. bis 10. ...

(2) bis (3) ...

(4) Zum Zweck der Datenmitteilung gemäß Abs. 1 Z 1 sind leistende Stellen, die Verantwortliche des privaten Bereiches sind, berechtigt, wie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs nach § 10 Abs. 2 E-GovG die Ausstattung ihrer Datenanwendungen mit diesen verschlüsselten bPK von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen. Sofern es sich um Datenmitteilungen gemäß Abs. 1 Z 2 handelt, sind die Verantwortlichen des privaten Bereiches berechtigt, diese Daten über das Unternehmensregister zu ermitteln.

Transparenzportalabfrage

§ 32. (1) bis (5) ...

(6) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen der Länder und Gemeinden über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. Die Einsicht steht in jenem Zeitraum zu, für welchen das jeweilige Land oder die jeweilige Gemeinde Leistungsmitteilungen,

Geltende Fassung

§ 23 Abs. 4, in die Transparenzdatenbank übermittelt. ...

(7) Zum Zweck der Kontrolle der Richtigkeit der mitgeteilten Daten erhält jede leistende Stelle oder deren Dienstleister im Sinne des § 23 Abs. 2 dritter Satz die Leseberechtigung zur Abfrage der von ihr selbst mitgeteilten Daten.

(8) bis (10) ...

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

ausgenommen Mitteilungen im Sinne des § 23 Abs. 4, in die Transparenzdatenbank übermittelt. ...

(7) Zum Zweck der Kontrolle der Richtigkeit der mitgeteilten Daten erhält jede leistende Stelle oder deren Auftragsverarbeiter im Sinne des § 23 Abs. 2 dritter Satz die Leseberechtigung zur Abfrage der von ihr selbst mitgeteilten Daten.

(8) bis (10) ...

7. Abschnitt Datenschutz und Schlussbestimmungen

Automatisierte Datenverarbeitung

36a. Die automatisierte Verarbeitung von Daten durch den Verantwortlichen ist zulässig, wenn sie für Zwecke dieses Bundesgesetzes oder sonst zur Erfüllung seiner Aufgaben, die ihm übertragen wurden, erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO durch den Verantwortlichen ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zulässig.

Auskunft

§ 36b. (1) Die betroffene Person kann sich über die sie betreffenden Daten durch Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 1 und 2 Kenntnis verschaffen.

(2) Über Verlangen einer betroffenen Person, die keine Möglichkeit zu einer Transparenzportalabfrage (Abs. 1) hat, sind die sie betreffenden Daten durch den Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Finanzen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutzbeauftragte ist zur personenbezogenen Abfrage sämtlicher Daten der betroffenen Person berechtigt.

(3) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO besteht gegenüber dem Verantwortlichen nicht, soweit

1. die betroffene Person nach § 36c nicht zu informieren ist oder
2. die betroffene Person im Auskunftsverfahren gemäß Abs. 2 nicht ausreichend mitwirkt, um dem Datenschutzbeauftragten die personenbezogenen Abfrage sämtlicher Daten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Information**

§ 36c. (1) Die Informationen gemäß Art. 14 DSGVO können im Internet unter <http://www.transparenzportal.gv.at> unentgeltlich bereitgestellt werden.

(2) Der Verantwortliche ist nicht verpflichtet, die betroffene Person gemäß Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO über die Erhebung oder Art. 14 Abs. 4 DSGVO über die beabsichtigte Weiterverarbeitung von Daten zu informieren, wenn Art. 14 Abs. 5 DSGVO anwendbar ist.

Berichtigung

§ 36d. Die Berichtigung von Daten hinsichtlich ihrer Richtigkeit im Sinn des Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO, die gemäß § 23 durch leistende Stellen mitgeteilt oder durch Abfrage von bestehenden Datenbanken ermittelt werden, hat nicht durch den Verantwortlichen, sondern durch die zuständige leistende Stelle nach den für sie maßgebenden Rechtsvorschriften unverzüglich nach Klärung der behaupteten Unrichtigkeit zu erfolgen. Kann die Berichtigung nicht unverzüglich erfolgen, so hat die zuständige leistende Stelle die behauptete Unrichtigkeit in der betreffenden Leistungsmitteilung (§ 25) ergänzend zu vermerken. Die zuständige leistende Stelle hat nach Klärung der behaupteten Unrichtigkeit diese gegebenenfalls zu berichtigen und den ergänzenden Vermerk zu beseitigen.

Löschung

§ 36e. (1) Die in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten sind zehn Jahre zum Zweck der Abfrage gemäß § 32 Abs. 5, 6 und 7 bereit zu halten. Für Zwecke der Abfrage gemäß § 32 Abs. 1 und 2, sowie für Zwecke der Auswertungen nach § 34 und anderer Verarbeitungen durch die Bundesanstalt Österreich nach dem Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, sind sie dreißig Jahre bereit zu halten.

(2) Nach Ablauf von dreißig Jahren sind die in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Ein gesondertes Recht der betroffenen Person auf Löschung besteht nur, wenn die Daten

1. unrechtmäßig verarbeitet wurden, oder
2. die Löschung der Daten zur Erfüllung einer die im ersten Satz genannten Zwecke überwiegenden bundesgesetzlichen Verpflichtung zwingend

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

erforderlich ist.

Die Löschung ist bei der zuständigen leistenden Stelle geltend zu machen und darf nur nach Zustimmung des Verantwortlichen (§ 12) durchgeführt werden.

Mitteilung

§ 36f. In den Fällen der Abfrage von bestehenden Datenbanken und in den Fällen der Mitteilungen sind Empfänger von berichtigten oder gelöschten Daten über die erfolgten Berichtigungen oder Löschungen nicht zu informieren, wenn dies unmöglich ist, oder wenn damit ein unverhältnismäßige Aufwand verbunden wäre.

Widerspruch

§ 36g. Das Recht auf Widerspruch besteht gegenüber dem Verantwortlichen nicht, soweit eine Verpflichtung zur Verarbeitung nach diesem Bundesgesetz besteht.

Benachrichtigung

§ 36h. Das Recht auf Benachrichtigung der von einer Datenschutzverletzung betroffenen natürlichen Person besteht gegenüber dem Verantwortlichen nicht, insoweit die Daten pseudonymisiert verarbeitet werden.

Geltende Fassung
Gebührenbefreiung

§ 37. Die Erstellung eines Auszuges aus der Transparenzdatenbank ist von den Stempelgebühren befreit.

Strafbestimmung

§ 38. Wer über das Transparenzportal abrufbare Daten verwendet ohne dazu berechtigt zu sein, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen. Auch der Versuch ist strafbar.

Inkrafttreten

§ 43. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung
Gebührenbefreiung

§ 37. Die Erstellung eines Auszuges aus der Transparenzdatenbank und der Antrag gemäß § 36b Abs. 2 sind von den Stempelgebühren befreit.

Strafbestimmung

§ 38. Wer über das Transparenzportal abrufbare Daten verarbeitet ohne dazu berechtigt zu sein, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen. Auch der Versuch ist strafbar.

Inkrafttreten

§ 43. (1) bis (3) ...

(4) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 2, 4 Abs. 4, 12 samt Überschrift, 17, die Überschrift zu § 18, die §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 Z 3, 23 Abs. 3 und 4, 25 Abs. 1 lit. a, 25 Abs. 4, die Aufhebung des § 31 samt Überschrift, § 32 Abs. 6 und 7, die Überschrift im 7. Abschnitt, §§ 36a bis 36h jeweils samt Überschrift, § 37, § 38 und § 43 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.